

16.03.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

G

zu Punkt der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Verordnung über die Tätigkeit des Instituts "Arzneimittel in der Krankenversicherung"

Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3

a) In § 1 Abs. 2 Satz 2 sind nach dem Wort

"Bundesausschuß"

die Worte

"der Ärzte und Krankenkassen"

einzufügen und das Wort

"Bundesminister"

durch das Wort

"Bundesministerium"

zu ersetzen.

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1993

- b) In § 1 Abs. 2 Satz 3 sind die Worte
"Das Amt"
durch die Worte
"Die Mitgliedschaft"
zu ersetzen und nach dem Wort
"Bundesausschuß"
die Worte
"der Ärzte und Krankenkassen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu § 1 Abs. 3 Satz 2

In § 1 Abs. 3 Satz 2 sind nach dem Wort
"Bundesausschuß"
die Worte
"der Ärzte und Krankenkassen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu § 1 Abs. 5 Satz 1

In § 1 Abs. 5 Satz 1 ist die Zahl "6" durch die Zahl "8" zu ersetzen.

Begründung:

Es soll eine hinreichend lange Zeit für die Berufung dieses wichtigen Gremiums zur Verfügung stehen.

4. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

In § 2 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Das Bundesministerium für Gesundheit gewährleistet der Geschäftsstelle den Zugang zu allen in seinem Geschäftsbereich vorhandenen Informationen, Schriftstücken, Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern, die für die Aufgaben des Instituts benötigt werden; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind dabei zu wahren."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

5. Zu § 3 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4

a) In § 3 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte

"des Bundesministers für Gesundheit"

zu ersetzen durch die Worte

"des Bundesministeriums für Gesundheit".

b) In § 3 Abs. 1 Satz 4 sind nach dem Wort

"beschließen,"

die Worte

"Vertreter der Länder,"

einzufügen.

Begründung:

Auch die Länder sollen ähnlich wie bei Kommissionen des Bundesgesundheitsamtes die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme an dem Ausschuß haben.

6. Zu § 3 Abs. 1 Satz 4, Abs. 7 Satz 1

In § 3 Abs. 1 Satz 4 sind nach dem Wort

"Bundesgesundheitsamtes"

die Worte

", des Paul-Ehrlich-Instituts"

einzufügen.

Als Folge

sind in § 3 Abs. 7 Satz 1 nach dem Wort

"Bundesgesundheitsamtes"

die Worte

"und des Paul-Ehrlich-Instituts"

einzufügen.

Begründung:

Für die fachliche Beratung des Instituts "Arzneimittel in der Krankenversicherung" sollten nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesgesundheitsamtes, sondern auch der zweiten im Arzneimittelbereich tätigen Bundesbehörde, nämlich des Paul-Ehrlich-Instituts hinzugezogen werden.

Mit Sicherheit ist davon auszugehen, daß die vom Paul-Ehrlich-Institut zuzulassenden Impfstoffe und Sera zum großen Teil in den künftigen Positivlisten erscheinen werden. Insofern sollten der Sachverstand der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die dort vorhandenen Unterlagen einbezogen werden.

7. Zu § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 4

In § 3 Abs. 2 sind die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Einladung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern hat der Vorsitzende zu einer Sitzung einzuladen. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten; auf Beschluß der Institutsmitglieder können bei Dringlichkeit Tagesordnungspunkte nachgeschoben werden.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

8. Zu § 3 Abs. 6 Satz 1

In § 3 Abs. 6 Satz 1

sind die Worte

"im Rahmen der finanziellen Vorgaben"

zu streichen.

Begründung:

In Anbetracht des komplexen Arbeitsgebietes muß das Institut in der Lage sein, wissenschaftliche Gutachten zu vergeben. Dafür reicht der allgemeine Haushaltsvorbehalt aus.